

Die BUKEA-W24 nimmt wie folgt Stellung zum AK1 des Bebauungsplanverfahrens Kleiner Grasbrook 2 am 13.01.2025:

Der im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum B-Plan vorgelegte Wasserwirtschaftliche Funktionsplan entspricht weiterhin dem Stand vom 14.08.2024. Damit sind die in der Stellungnahme der BUKEA-W24 vom 04.10.2024 formulierten Anpassungsbedarfe nicht in der aktuellen Planung berücksichtigt bzw. offene Fragen nicht geklärt. Eine Zustimmung zum Entwurf des B-Plans durch die BUKEA-W24 ist daher derzeit nicht möglich.

Die offenen Anpassungsbedarfe und Fragen werden in den folgenden Ausführungen nochmals benannt und konkretisiert. Eine Aktualisierung des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan Klärung sowie die Klärung der offenen Punkte sind zwingend vor dem nächsten Beteiligungsschritt erforderlich und mit BUKEA-W24 rechtzeitig abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus eventuellen Anpassungen der Entwässerungsplanung im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan die Notwendigkeit weitergehender abwasserwirtschaftlicher Festsetzungen für die Verordnung zum Bebauungsplan ergeben kann, um Entwässerung des Bebauungsplangebiets zu sichern.

- Die Festsetzung Nr. 19.3 in der Verordnung ist wie folgt anzupassen, um unterirdische Speicherelemente ohne Versickerung, Verdunstung oder Regenwassernutzung zu vermeiden und die Inhalte aus dem Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan bzw. der Begründung auch im Genehmigungsprozess von Seiten der BUKEA durchgesetzt werden können:
*„Das auf die privaten Baufelder auftreffende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht genutzt wird. Das nicht versickerbare ~~oder rückhaltbare~~ Niederschlagswasser **ist oberflächennah und verdunstungsoffen zurückzuhalten und** kann in den Flächenspeicher eingeleitet werden.“*

In der Begründung kann dann ausführlich auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der oberflächennahen und verdunstungsoffenen Rückhaltung, wie z.B. die auch im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan aufgeführten Retentionsdächer auf Tiefgaragendecken eingegangen werden.

- In dem AK1 Vermerk (B-Punkte) vom 11.12.2024 wird auf eine 2D-Simulation hingewiesen. Diese ist der BUKEA-W24 noch vor dem anstehenden offiziellen Nachgespräch zum AK 1 (Thema: Sicherung der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Erschließung auf Basis des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplans mindestens unter Beteiligung von BUKEA-W, HSE und HPA) nachzureichen. Auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor und ist im nachzureichen.
- Die Schmutzwasserentwässerung befindet sich noch in der Abstimmung. Eine abschließende Planung liegt daher zurzeit noch nicht vor. Diese ist ein

wichtiger Bestandteil der gesicherten Erschließung und ist der BUKEA-W24 nachzureichen.

- Notüberläufe von Baufeldern die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
- Laut Abschnitt 4.2.6.2 der Begründung sind Überläufe von Baufeldern in öffentliche Abwasseranlagen vorgesehen (im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan werden zudem Notüberläufe der Baufelder erwähnt). Unterirdische (Not-)Überläufe sind nicht genehmigungsfähig. Auch oberirdische Notüberläufe dürfen erst bei Starkregenereignissen oberhalb des im Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 nachzuweisenden SRI aktiv werden.
- Wie funktionieren die vorgesehenen Mulden mit ihren Notüberläufen in den Flächenspeicher bis zu einem SRI6? Kann hier sicher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem SRI6 das über die Mulden-Notüberläufe dem Flächenspeicher zufließende Niederschlagswasser von diesem schnell genug aufgenommen werden kann und es nicht zu einem oberflächlichen Überstau der Mulden kommt? In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob bei aktiven Notüberläufen der Privatgrundstücke eine ausreichende kurzfristige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den Flächenspeicher möglich ist.
- In Abschnitt 5.11.1.2 der Begründung wird das Erfordernis der Sicherung der Abwasserqualität (Sedimenteintrag über Indirekteinleitung) über entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Einleitungsgenehmigung gemäß § 11a HmbAbwG formuliert. BUKEA-W24 weist erneut darauf hin, dass dies nicht Bestandteil des Prüfumfangs im o.g. Verfahren ist. Wie soll die Einhaltung der maximal zulässigen Sedimentfracht alternativ gewährleistet werden?
- Außerdem wird der Vollständigkeit halber erneut darauf hingewiesen, dass die Ableitungen von den Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage als öffentliche Sielanschlüsse herzustellen sind. Eine Ableitung über private Leitungen würde eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 23 (3) Nr. i. V. m. § 19 HWG erfordern, wobei diese aufgrund ihrer Widerruflichkeit und Befristung auf 30 Jahre keine dauerhafte gesicherte Erschließung darstellen.
- Ebenfalls in Abschnitt 5.3 wird der Flächenspeicher als Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz 3 HmbAbwG deklariert. Die Fragen bzgl. Eigentum bzw. Zuständigkeit Betrieb und Wartung ist Stand 13.01.2025 nicht final mit der HSE abgestimmt. Diese Fragen sind schnellstmöglich und noch vor dem nächsten Verfahrensschritt zu klären. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für den Anschluss der Grundstücke. Handelt es sich hierbei um öffentliche Sielanschlussleitungen?
- Die im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan vorgesehene direkte Bewirtschaftung von privaten sog. Kleinstflächen über den Flächenspeicher (vgl. Abschnitt 4.1.2) widerspricht den Regelungen von § 23 Abs. 3 Nr. 3 HWG. Nach Einschätzung der BUKEA ist durch die Regenwasserableitung dieser

Flächen, welche losgelöst von der eigentlichen Regenwasserbewirtschaftung der Baufelder erfolgt, selbst mit einer Sondernutzungsregelung von bis zu 30 Jahren, die Erschließung nicht gesichert.

-

Eine abschließende Stellungnahme von BUKEA-W24 kann erst nach Überarbeitung der eingereichten Unterlagen erfolgen. Für eine weitere Abstimmung sowie die Terminvereinbarung für das vorgesehene offizielle Nachgespräch zum AK1 zum Thema der wasser- und abwasserwirtschaftlichen Erschließung auf Basis des Wasserwirtschaftlichen Funktionsplans steht Ihnen Frau Saskia Nagrelli gerne zur Verfügung.

Im Rahmen des weiteren Abstimmungsprozesses können sich neue Fragestellungen und Festsetzungsbedarfe ergeben.